

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1983

Geschäftszahl

1828/80

Rechtssatz

Die erfolgreiche Geltendmachung der Befangenheit des Sachverständigen vor dem VwGH setzt jedenfalls voraus, dass die Partei, der im Verwaltungsverfahren Parteiengehör gewährt wurde, den Sachverständigen aus einem der in § 53 Abs 1 zweiter Satz AVG 1950 rechtserheblichen Gründe abgelehnt hat.